



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Februar 2023

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
63 Anerkennung einer Stiftung (Jürgen und Ursula Albracht Stiftung) S. 81	66 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3220270783 S. 83
64 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 81	
65 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg S. 82	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

63 Anerkennung einer Stiftung (Jürgen und Ursula Albracht Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 2215

Düsseldorf, den 06. Februar 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Jürgen und Ursula Albracht Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.01.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 81

64 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Düsseldorf
25.16-53-03

Düsseldorf, den 03. Februar 2023

Dem Unternehmen Verkehr & Logistik Service UG wurde am 12.03.2019 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-03) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit einem Kraftomnibus nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Das o. g. Unternehmen führt keine Personenbeförderung nach dem PBefG mehr durch.

Die für den Kraftomnibus erteilten Genehmigungs-urkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00286, beglaubigte Kopie der Eu-Gemeinschafts-

lizenzen Nr. D-05-002-P-00286-0001, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind abhandengekommen.

Die o.g. Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 81

65 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.11-89

Düsseldorf, den 03. Februar 2023

Die SOLVAY Chemicals GmbH, Xantener Straße 237 in 47495 Rheinberg beabsichtigt, auf dem Grundstück in Rheinberg Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstück 2549 aus zwei bereits vorhandenen Vertikalfilterbrunnen Grundwasser bis zu einem Volumen von jährlich 3.000.000 m³ zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser wird als Kühlwasser im Werk Rheinberg verwendet.

Für die Grundwasserentnahmen besteht eine bis zum 30.06.2023 befristete Erlaubnis zur Förderung von bis zu 3.000.000 m³/a. Zur Fortsetzung der Förderung von Grundwasser im bisherigen Umfang hat die SOLVAY Chemicals GmbH am 24.05.2022 (ergänzt am 12.01.2023) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVP ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3

zum UVP aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären.

Die Brunnenanlage liegt zwischen den Ortslagen Borth und Wallach umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Grundwasserförderung wird hier seit mehr als 20 Jahren betrieben und soll im bisherigen Umfang fortgeführt werden. Bauliche Veränderungen sind nicht erforderlich und auch nicht geplant. In den vergangenen 10 Jahren lag die jährliche Fördermenge zwischen 1,4 und 2,7 Mio. m³/a.

Durch die Grundwasserentnahme wird der Grundwasserspiegel lokal abgesenkt. Die Auswirkungen der Entnahme sind auf den Absenkbereich im Umkreis von ca. 360 m um die Brunnen 4 und 5 begrenzt.

Der Flurabstand ist im Absenkbereich meist größer als 4 m. Bei allgemein hohen Grundwasserständen werden im Bereich der zwischen den Ortslagen Borth und Wallach verlaufenden ehemaligen Rhein-Rinne (Alluvialrinne) auch Flurabstände von 2 m ermittelt. Der Flurabstand in den Siedlungsbereichen bleibt auch bei hohen Grundwasserständen bei mindestens 4 m.

Im Nordwesten ragt das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) und das Landschaftsschutzgebiet „Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide (4405-0002)“ in den Absenkbereich hinein.

Die zusätzliche Absenkung durch die beantragte Grundwasserentnahme hat aufgrund des hohen Flurabstandes und der natürlichen Grundwasserschwankungen (ca. 3,5 m) durch die Nähe zum Rhein keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Vegetation ist an wechselnde Grundwasserstände angepasst. Die vorhandenen Böden und Landschaftsteile sind nicht grundwasserbeeinflusst. Wirkungen an der Tagesoberfläche sind nicht festzustellen. Somit ergeben sich auch keine Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und dessen Ziele und Festsetzungen sind ebenfalls auszuschließen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVP stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der SOLVAY Chemicals GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVP bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 82

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**66 Kraftloserklärung der Stadt-Spar-
kasse Solingen für das Sparkassen-
buch Nr. 3220270783**

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3220270783 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 03.02.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 83

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf